

**Viola Schmid:** Es ist ganz schwierig, diese Diskussion, die so qualitativ war, zu beschließen – und das noch mit Verständnisfragen. Deswegen, Frau *Guckelberger*, Sie sind heute allein und das ist eine lange Vortragsrunde gewesen: Ich habe völliges Verständnis, wenn Sie meine bescheidenen Verständnisfragen nicht für eine Beantwortung heute in diesem Plenum für würdig erachten. Ich beginne damit, dass ich, aus einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät kommend, gewohnt bin, dass Effektivitäts- und Effizienzvorteile nicht nur behauptet, prophezeit und beworben, sondern nachgewiesen werden. Und für § 10 S. 2 VwVfG ist das auch nachgewiesen: „Das Verwaltungsverfahren ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.“ Überraschend für mich hat heute noch kein einziger Beitrag die Erfahrungen mit der fehlenden Effektivität und Effizienz der dritten Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland in der digitalen Transformation im Zeitraum vom 1.1.2018 bis fast heute erwähnt: 160.000 Rechtsanwälte – und im Kontext unserer Diskussion über die Diskriminierungsfreiheit von Algorithmen sind Rechtsanwältinnen mit der Verwendung „männlicher“ Sprache eingeschlossen – durften nicht „E-Rechtsanwälte“ sein, weil das besondere elektronische Anwaltspostfach grundlegenden rechtlichen und technischen Kriterien nicht zu entsprechen vermag. Das möchte ich zum „Paradigmenwechsel in Verwaltung und Verwaltungsrecht“ zu bedenken geben und insofern Herrn *Kirchhofs* Aussage, dass wir heute ein juristisches Konzept für die Digitalisierung erhalten haben, entgegen: „Für mich ist das noch nicht so klar.“ Und zu Herrn *Engel*: Die Verortung der Diskriminierungsfreiheit von Algorithmen auf der „Trickiness-Ebene“ ist mir weder aus der Forschung in den USA noch aus der Praxis in China bekannt. Meiner Ansicht nach hat diese Forderung das Potential von „Deal Breaker“ oder „Game Changer“. Aber ich sehe der Verwirklichung Ihrer Prophezeiung von diskriminierungsfreien Algorithmen mit Interesse entgegen und komme deswegen zu weiteren Paradigmenwechseln – zunächst zur (IT-)Sicherheit. Ja, es gibt globale, extern agierende Angreifer – aber eben auch interne: Steuerrechtsbeispiele haben uns den ganzen Vormittag beschäftigt und 3.000 Beamte, so hat der Präsident des Bundesfinanzhofs, Herr *Mellinghoff*, in einem Interview neulich gesagt, haben auf die Steuerdaten, von Herrn *Hoeneß* zugreifen können. Auch bei den externen Angriffen gilt: (IT-)Sicherheit verpflichtet zu einem ständigen Update, weil auch die Angreifer ständig nachrüsten. Und inwieweit unser Finanz- und Haushaltssystem darauf vorbereitet ist, im Fall eines Angriffs „nachzurüsten“, und auch die personale Kapazität und Kompetenz schnell (re)aktivierbar ist – wir also einen „Cyber-Katastrophenschutz“ haben – erscheint mir noch nicht bewältigt. Zum Schluss noch zu meiner Verständnisfrage zu These 21 von Frau *Guckelberger* und These 18 von Herrn *Kube*. Ich, Frau *Guckelberger*, weiß nicht, wenn Sie eine „herrschende Meinung“ in einer Pionierfrage behaupten, ob ich das so richtig einordnen kann: Ist mir doch bereits sprachlich der Begriff des Algorithmus nicht so geläufig wie Ihnen. Sie schreiben in Ihren Thesen stringent „Algorithmus“, aber Herr *Kube*, der heute nicht da ist, erwähnt/ergänzt (?) in These 18 „Programmablaufpläne und den Maschinencode“. Liegen diesen unterschiedlichen Terminologien Algorithmusideen im (wirtschafts)informatischen, im ökonomischen oder im mathematischen Sinne zugrunde? Hat die Beantwortung dieser Frage vielleicht auch etwas mit der „Duty to Explanation“ nach der GDPR, der Datenschutzgrundverordnung, (Art. 13 Abs. 2 lit. f) zu tun? Diese wählt im Deutschen wie im Englischen die Terminologie „involvierte Logik“ („logic involved“). Vielen Dank.